



Bundeseisenbahnvermögen

Merkblatt

über Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen

Stand 01.01.2010

Sehr geehrte Kindergeldempfängerin,
sehr geehrter Kindergeldempfänger,

dieses Ihnen übersandte bzw. ausgehändigte Merkblatt über Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen bitten wir sorgfältig zu lesen und - solange Sie Kindergeld und kinderbezogene Leistungen beziehen - bei Ihren Kindergeldunterlagen aufzubewahren.

Informationen und Vordrucke zum Kindergeld und anderen kinderbezogenen Leistungen finden Sie im Internet unter www.bundeseisenbahnvermoegen.de

Für Fragen steht Ihnen Ihre Familienkasse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Familienkasse

Abkürzungen der im Text genannten Gesetze, Tarifverträge usw.

Abkürzung	Erläuterung
ADAB	Allgemeine Dienstanweisung für die Bundesbahnbeamten
ADAzB	Allgemeine Dienstanweisung für die der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens
AnTV	Tarifvertrag für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens
AnTV O	Tarifvertrag für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
LTV	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens
LTV O	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet

Inhaltsverzeichnis

Abschn.	Themen	Seite
1	Allgemeines	5
2	Wer erhält Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen?	7
3	Für welche Kinder kann man Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen erhalten?	8
4	Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?	11
4.1	Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium	11
4.2	Kinder ohne Arbeitsplatz	13
4.3	Kinder ohne Ausbildungsplatz	14
4.4	Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. im ökologischen Jahr, im Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz oder in einem anderen Freiwilligendienst	14
4.5	Behinderte Kinder	15
4.6	Wegfall des Kindergeldes und andere kinderbezogene Leistungen bei eigenen Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes	15
4.7	Verheiratete Kinder, Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder mit eigenen Kindern	19
5	Wer erhält das Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?	20
6	Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?	22
7	Höhe und Auszahlung des Kindergeldes und der anderen kinderbezogenen Leistungen	23
7.1	Wie hoch sind das Kindergeld und die anderen kinderbezogenen Leistungen?	23
7.2	Wie werden Ihnen das Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen gezahlt?	25

7.3	Wann ist Ihr Kindergeld an eine andere Person oder eine Behörde ausbezahlen?	25
7.4	Kann das Kindergeld abgetreten oder gepfändet werden?	26
8	Was ist ein Zählkind ?	26
9	Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen?	27
10	Was müssen Sie tun, um Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen zu bekommen?	28
10.1	Was ist beim Ausfüllen der Vordrucke „Antrag auf Kindergeld“ und „Mitteilung zum Familienzuschlag“ zu beachten?	30
10.2	Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?	31
10.3	Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?	33
10.4	Was können Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Familienkasse tun?	34
10.5	Wann wird Ihr Anspruch auf Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen überprüft?	34
11	Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen? Anzeigepflichten!	36
12	Wann müssen Sie Ihr Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen zurückzahlen?	39
13	Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?	39

1 Allgemeines

(Abschn. 1)

- (1) Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick geben über
- Kindergeld nach dem EStG,
 - Kindergeld nach dem BKGG,
 - kinderbezogenen Familienzuschlag nach § 40 BBesG (**Beamte**), § 50 BeamtVG (**Versorgungsempfänger**), kinderbezogenen Ortszuschlag nach § 16 AnTV / AnTV O (**Angestellte**),
 - Sozialzuschlag nach § 13 LTV/LTV O (**Arbeiter**),
 - Kinder-Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für **Beamte** und **Versorgungsempfänger** in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5, bzw. zum Ortszuschlag für **Angestellte** in den Vergütungsgruppen X bis VIII,
 - Kinder-Erhöhungsbetrag zum Sozialzuschlag für **Arbeiter** in den Lohngruppen VIII bis IVa,

Das Kindergeld nach dem EStG wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt.

Das Existenzminimum umfasst auch den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Soweit das Kindergeld darüber hinaus geht, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld zunächst als Steuervergütung gezahlt. Die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden beim Abzug der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt nachträglich, ob durch den Anspruch auf Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes auch tatsächlich erreicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, werden die steuerlichen Freibeträge abgezogen und das zustehende Kindergeld mit der Steuerschuld des Kindergeldberechtigten verrechnet.

Dies gilt selbst dann, wenn kein Kindergeld beantragt wurde.

Lesen Sie das Merkblatt bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen.

- (2) Der Anspruch auf Kindergeld ist auch maßgebend für den Anspruch auf andere kinderbezogene Leistungen; das sind kinderbezogener Familienzuschlag / Ortszuschlag, Sozialzuschlag, Kinder-Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag / Ortszuschlag / Sozialzuschlag (vgl. Abs. 1); **im Folgetext nur noch als „andere kinderbezogene Leistungen“ bezeichnet.**

(Abschn. 1)

- (3) Bewahren Sie dieses Merkblatt auf, solange Sie Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen beziehen.

Wenn Sie die Antragsfrist versäumen oder Nachweise nicht rechtzeitig vorlegen, müssen Sie mit verspäteten Zahlungen, möglicherweise sogar mit geringeren Zahlungen rechnen.

- (4) **Hinweis zum Kinderzuschlag:**

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht.

Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung und wird **ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit** bewilligt. Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt Kinderzuschlag der Bundesagentur für Arbeit und im Internet unter www.kinderzuschlag.de

- (5) **Das Merkblatt über Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen kann nicht auf jede Einzelheit eingehen.**

Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, so wenden Sie sich bitte an das Servicezentrum der Familienkasse des BEV. Die Rufnummer, die Kosten des Anrufs und die Besetzungszeiten des Servicezentrums entnehmen Sie bitte Ihrer Bezügemitteilung bzw. Ihrer Abrechnungsbescheinigung. Informationen und Vordrucke zu „Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen“ finden Sie im Internet unter

www.bundeseisenbahnvermoegen.de

- (6) Die Familienkasse des Bundeseisenbahnvermögens hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Das Archiv und die Posteingangsstelle der Familienkasse sind in Berlin eingerichtet. Die Familienkasse arbeitet papierlos, d. h. eingehende Post wird von der Posteingangsstelle digitalisiert und archiviert. Die digitalen Dokumente werden an die Familienkasse weitergeleitet. Ihre Post für die Familienkasse richten Sie bitte an:

**Bundeseisenbahnvermögen; Poststelle der Familienkasse;
Postfach 41 05 08; 12115 Berlin**

2 Wer erhält Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen?

(§ 62 EStG, § 1 BKGG, § 40 BBesG, §§ 16, 21a Abs. 7 AnTV/AnTV O, §§ 11, 13 LTV/LTV O, § 50 BeamtVG)

- (1) Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen, wenn sie
- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
 - im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Dies gilt nicht für freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und für Staatsangehörige der Schweiz. Sie können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Das Gleiche gilt für Staatsangehörige Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, des Kosovo, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens und der Türkei auf Grundlage der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls Kindergeld erhalten.

Wegen der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes siehe Abschn. 7.2.

(Abschn. 2 und 3)

- (2) Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und andere kinderbezogene Leistungen erhalten, wenn er
- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
 - als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
 - Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und in einem der Mitgliedstaaten lebt.

Hat der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und der andere nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor.

Wenn für **Vollwaisen** oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, keiner dritten Person Kindergeld zusteht, können diese für sich selbst Kindergeld nach dem BKGG wie für ein erstes Kind beantragen.

Für Entscheidungen nach dem BKGG sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig, bei denen Sie nähere Informationen erfragen können.

Neben dem Waisengeld bestehen Ansprüche auf andere kinderbezogene Leistungen, für die Ihre Familienkasse des BEV zuständig ist.

3 Für welche Kinder kann man Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen erhalten

(§ 63 EStG, § 2 BKGG, § 40 BBesG, §§ 16, 21a Abs. 7 AnTV/AnTV O, §§ 11, 13 LTV/LTV O, § 50 BeamtVG)

- (1) Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen werden für Kinder - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten.

Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Gleiches gilt für Kinder von in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern, die in Algerien, in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Marokko, in Montenegro, in Serbien, in Tunesien oder in der Türkei, **leben**. Für diese Kinder gelten jedoch niedrigere Kindergeldsätze. Näheres können Sie bei den Bundesagenturen für Arbeit - Familienkasse - erfahren. **Wegen der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes siehe Abschn. 7.2.**

(2) Als Kinder werden berücksichtigt:

a) **eigene Kinder** des Antragstellers, d. h. im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, auch angenommene (adoptierte).

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern nicht mehr als Zählkind (vgl. Abschn. 8) berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist. Die Annahme wird vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen und durch Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden rechtswirksam. Die Berücksichtigung als Zählkind endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden.

Vorzulegende Nachweise:

Geburtsurkunde, Nachweis über die Vaterschaft (bei nichtehelichen Kindern), wenn der Vater Leistungen beantragt, Annahmebeschluss des Vormundschaftsgerichts.

b) **Kinder des Ehegatten** (Stiefkinder) und **Enkelkinder**, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Vorzulegende Nachweise: Geburtsurkunde, Haushaltsbescheinigung, bei Enkelkinder Ergänzungsblatt 6 - Vordruck 360 01 00 10 -

(Abschn. 3)

c) **Pflegekinder**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Antragsteller mit ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist und er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Für in den Haushalt aufgenommene Geschwister besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie als Pflegekinder berücksichtigt werden können.

Eine **Haushaltsaufnahme** liegt nur dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt, dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt also nicht! Eine nur tageweise Betreuung während der Woche oder ein wechselweiser Aufenthalt bei der Pflegeperson und bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme. Eine bestehende Haushaltszugehörigkeit wird durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Studium des Kindes nicht unterbrochen.

Vorzulegende Nachweise:

Ergänzungsblatt 5 – Vordruck 360 01 00 09 -, Geburtsurkunde, Pflegeerlaubnis, Haushaltsbescheinigung.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen (siehe unter Abschn. 4).

Vorzulegende Unterlagen:

Antrag auf Kindergeld – Vordruck 360 01 00 02 -, Geburtsurkunde (vgl. auch Abschn. 9)

4 Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

Vorzulegende Unterlagen:

Antrag auf Kindergeld - Vordruck 360 01 00 02 –

4.1 Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium

- (1) Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** (siehe auch Abschn. 9) Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung befindet. Unter Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und notwendige, nützliche oder förderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des angestrebten Berufs vermitteln. Zur Berufsausbildung gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Die Kindergeldzahlung endet spätestens mit dem Ende des Schuljahres bzw. bei Kindern in betrieblicher Ausbildung oder im Studium mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Abschlussprüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, auch wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-) Hochschule noch immatrikuliert bleibt.
- (2) Zur Berufsausbildung gehört die Zeit eines Praktikums, sofern dadurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer Familienkasse.

Vorzulegende Nachweise:

Schulbescheinigung, Immatrikulations-/Semesterbescheinigung,
Ausbildungsbescheinigung, Praktikantenvertrag

(Abschn. 4.1)

(3) Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft nur vorübergehend unterbrochen, werden das Kindergeld und die anderen kinderbezogenen Leistungen grundsätzlich weitergezahlt. Wird eine Ausbildung krankheitsbedingt abgebrochen, ist damit die Berufsausbildung (vorerst) beendet und die Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung des Kindergeldes und der anderen kinderbezogenen Leistungen entfallen. Informieren Sie sich bei Ihrer Familienkasse zeitnah über die Voraussetzungen für eine Fortzahlung des Kindergeldes und der anderen kinderbezogenen Leistungen.

Dies gilt jedoch nicht für Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung nach Ablauf der Mutterschutzfristen (z. B. Elternzeit).

Vorzulegende Nachweise:

Ärztliches Attest, Bescheid über die Zahlung von Erziehungsgeld,
Mitteilung über die Dauer der Elternzeit

(4) Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen werden auch für eine **Übergangszeit** (Zwangspause) **bis zu vier Kalendermonaten gezahlt** (z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung, vor und nach der Ableistung des gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienstes, einem entsprechenden Ersatzdienst oder einem „Freiwilligen Dienst“ im Sinne des Abschn. 4.4).

Wegen der Einkünfte und Bezüge des Kindes vgl. Abschn. 4.6

Vorzulegende Nachweise:

Erklärung des Berechtigten, ggf. Einberufungsbescheid, Bescheinigung des Trägers über den Beginn des Zivil-, Ersatz- oder des Freiwilligendienstes

(5) **Über das 25. Lebensjahr (siehe auch Abschn. 9) hinaus** werden für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen gezahlt, wenn sie

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben,
- sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben,
- eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben,

und zwar längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes.

(Abschn. 4.1 und 4.2)

Für die Zeit der Ableistung der genannten Dienste selbst stehen den Eltern grundsätzlich kein Kindergeld und keine anderen kinderbezogenen Leistungen zu.

Vorzulegende Nachweise:

Dienstzeitbescheinigung

4.2 Kinder ohne Arbeitsplatz

Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen werden auch für ein über 18 Jahre altes Kind bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** gezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz als Arbeitsuchender gemeldet ist. Geringfügige Tätigkeiten schließen den Anspruch auf Kindergeld und die anderen kinderbezogenen Leistungen nicht aus. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 400 Euro betragen. Hat das arbeitssuchende Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet, werden für diese Verzögerungszeit Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen über das 21. Lebensjahr hinaus weitergezahlt.

Wegen der Einkünfte und Bezüge des Kindes vgl. Abschn. 4.6

Vorzulegende Unterlagen:

Antrag auf Kindergeld – Vordruck 360 01 00 02 -, ggf. Dienstzeitbescheinigung, Bescheinigung der Agentur für Arbeit – Vordruck BA III KG 11c –

(Abschn. 4.3 und 4.4)

4.3 Kinder ohne Ausbildungsplatz

Für ein über 18 Jahre altes Kind stehen bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** (siehe auch Abschn. 9) Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen zu, wenn es eine Berufsausbildung (im Inland oder Ausland) aufnehmen will, diese aber wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Die Berücksichtigung als Kind ohne Ausbildungsplatz setzt voraus, dass trotz ernsthafter Bemühungen die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt bisher erfolglos verlaufen ist. Bei eigenen Bemühungen des Kindes müssen diese durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Absagen auf Bewerbungen) nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Der Ausbildungsplatzmangel ist auch hinreichend belegt, wenn das Kind bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme registriert ist.

Wegen der Einkünfte und Bezüge des Kindes vgl. Abschn. 4.6

Vorzulegende Nachweise:

ggf. Bescheinigung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit,
Kopien von Bewerbungszusagen, -absagen, Zwischenbescheiden

4.4 Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. im ökologischen Jahr, im Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz oder in einem anderen Freiwilligendienst

Ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** (siehe auch Abschn. 9) berücksichtigt werden, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes ableistet. Dieses Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat. Nimmt ein Kind am Aktionsprogramm „Jugend in Aktion“ der EU teil, kann es bis zur Dauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden. Leistet das Kind einen anderen Dienst im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes ab, kann es während der Dauer dieses Dienstes berücksichtigt werden. Außerdem kann ein Kind berücksichtigt werden, wenn es einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) oder einen „Freiwilligendienst aller Generationen“ im Sinne von § 2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ableistet.

Wegen der Einkünfte und Bezüge des Kindes vgl. Abschn. 4.6

Vorzulegende Nachweise: Bescheinigung des jeweiligen Trägers

4.5 Behinderte Kinder

Für ein über 18 Jahre altes Kind werden Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung des Kindes muss schon vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (vgl. Abschn. 4.6) nicht den Betrag von 8.004 Euro im Kalenderjahr, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Gegebenenfalls kann ein über diesem Betrag liegender behinderungsbedingter Mehrbedarf des behinderten Kindes glaubhaft gemacht werden, der dann in die Entscheidung einbezogen wird. Das Vermögen behinderter Kinder hat keine Auswirkung auf den Anspruch auf Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen.

Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen werden für behinderte Kinder **über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung** gezahlt.

Vorzulegende Nachweise:

Anlage zum Antrag auf Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind
- Vordruck 360 01 00 03 - mit den dort bezeichneten Unterlagen

4.6 Wegfall des Kindergeldes und anderer kinderbezogener Leistungen bei eigenen Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes

- (1) Selbst wenn ein Kind über 18 Jahre die Voraussetzungen unter den Abschnitten **4.1 bis 4.4** erfüllt, werden kein Kindergeld und keine anderen kinderbezogenen Leistungen gezahlt, wenn es Einkünfte und Bezüge, mit denen es seinen Unterhalt oder seine Berufsausbildung bestreiten kann, von mehr als **8.004 Euro im Kalenderjahr** hat.

Bei Kindern, die ihren Wohnsitz im Ausland außerhalb der EU haben, wird der genannte Grenzbetrag gekürzt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzland des Kindes notwendig und angemessen ist.

Vorzulegende Nachweise:

Erklärung zu den Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes
- Vordruck 360 01 00 05 - mit den dort bezeichneten Unterlagen
ggf. Erklärung zu den Werbungskosten bei nichtselbständiger Tätigkeit
- Vordruck 360 01 00 06 -

(Abschn. 4.6)

Einkünfte sind alle in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkünfte: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Als Einkünfte gelten die steuerpflichtigen Einnahmen aus einer der o. g. Einkunftsarten abzüglich der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

(2) Zu den **Einkünften** zählen insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen einschl. vermögenswirksamer Leistungen sowie einmaliger Zuwendungen (wie Weihnachts- und Urlaubsgeld) und Einnahmen einschließlich einmaliger Zuwendungen (wie Weihnachts- und Urlaubsgeld) aus einer neben der Ausbildung, während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten Erwerbstätigkeit; bei Arbeitnehmern ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro abzuziehen, soweit nicht höhere geltend gemachte Werbungskosten anzurechnen sind,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von 801 Euro,
- vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder der Teilnahme an anderen anerkannten Freiwilligendiensten abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro,
- Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften abzüglich des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag (**siehe jedoch unter Bezüge**) sowie des Werbungskosten-Pauschbetrages in Höhe von 102 Euro,
- Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem steuerrechtlichen Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages in Höhe von 102 Euro,

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag können nur einmal abgezogen werden. Für die Geltendmachung höherer Werbungskosten kann der Vordruck: Erklärung zu den Werbungskosten bei nichtselbständiger Tätigkeit – 360 01 00 06 – bei der Familienkasse angefordert werden.

- (3) Zu den **Bezügen** zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge), die nicht zu versteuern sind, sowie pauschal versteuerter Arbeitslohn; zu versteuernde Einnahmen sind Einkünfte, dazu siehe Abs. 1 und 2.

Bezüge sind insbesondere:

- Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld,
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit nicht das Kindergeld an den Sozialleistungsträger abgezweigt wird, der Träger einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG geltend macht oder das Kindergeld auf seine Leistungen anrechnet,
- Leistungen nach dem BAföG, soweit als Zuschuss gezahlt,
- Leistungen an Auszubildende für die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- der über den Ertrags- bzw. Besteuerungsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (ausgenommen Leistungen zur Bestreitung eines durch Körperschaden bedingten Mehrbedarfs),
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld,
- die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz,
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland,
- nicht besteuerte Zuflüsse bis zur Höhe des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag,
- u. U. die Unterhaltsleistungen des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners sowie die Unterhaltsleistungen nach § 1615 I BGB, die das Kind vom anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes erhält (siehe Nr. 4.7),
- Elterngeld für ein Kindeskind, soweit es den Mindestbetrag je Kind in Höhe von monatlich 300 Euro (§ 2 Abs. 5 BEEG) bzw. 150 Euro (§ 6 Satz 2 BEEG) übersteigt.

Von der Summe der Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen. Es können gegebenenfalls auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bezügen stehen.

(Abschn. 4.6)

(4) **Nicht** zu den Bezügen zählen vor allem:

- Unterhaltsleistungen der Eltern,
- Mutterschaftsgeld nach der Entbindung, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde,
- Elterngeld für ein Kindeskind in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300 Euro (§ 2 Abs. 5 BEEG) bzw. 150 Euro (§ 6 Satz 2 BEEG),
- Leistungen der Pflegeversicherung.

(5) Fließen dem Kind mehrere der aufgezählten Einkünfte und Bezüge zu, werden sie zusammengerechnet. Erhält das Kind Sachleistungen (z. B. Verpflegung und Unterkunft), sind diese nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit den dort genannten Geldwerten anzusetzen. Bei der Feststellung der maßgebenden Einkünfte und Bezüge ist grundsätzlich auf das **gesamte Kalenderjahr** abzustellen. Negative Einkünfte mindern positive Bezüge.

Die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes ist um den Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. die freiwilligen Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung zu kürzen, soweit diese durch die (Mindest-) Vorsorge entstehen und dadurch unvermeidbar sind. Ebenfalls abzugsfähig sind die auf die Pflegeversicherung entfallenden Beträge sowie die besonderen Ausbildungskosten (ausbildungsbedingter Mehrbedarf). Besondere Ausbildungskosten sind Aufwendungen, die bei einem Arbeitnehmer steuerlich als Werbungskosten zu berücksichtigen wären. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten für Miete und Verpflegung, weil diese bereits im Jahreshgrenzbetrag enthalten sind.

Überschreiten die Einkünfte und Bezüge des Kindes nach Abzug der vorgehend genannten Aufwendungen den maßgeblichen Jahreshgrenzbetrag von 8.004 Euro, entfällt der Anspruch auf Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen für dieses Kind für das gesamte Kalenderjahr, und zwar auch dann, wenn Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder eine (tarifvertragliche) Erhöhung der Ausbildungsvergütung zum Überschreiten des Jahreshgrenzbetrages geführt haben. Bereits gezahltes Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen müssen dann zurückgezahlt werden.

Besteht für ein über 18 Jahre altes Kind nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld (z. B. weil das Kind im Laufe des Jahres seine Berufsausbildung beendet), verringert sich der Grenzbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem das Kind an keinem Tag eine der unter Abschn. 4.1 bis 4.4 genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind nur insoweit zu berücksichtigen als sie auf Zeiten entfallen, in denen das Kind eine der unter den Abschn. 4.1 bis 4.4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(Abschn. 4.6 und 4.7)

Zu Beginn des Jahres hat die Familienkasse anhand der ihr vorliegenden Angaben eine Prognose über die Einkünfte und Bezüge des kommenden Jahres zu treffen. Dabei sind sicher zu erwartende Änderungen, wie z. B. anstehende Tarifierhöhungen, bereits zu berücksichtigen. Wird aufgrund einer Prognose zunächst die Zahlung des Kindergeldes abgelehnt, kann die Entscheidung auch noch nach Ablauf des Jahres geändert werden, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes tatsächlich den maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschritten haben. Der Anspruch auf Kindergeld verjährt nach vier Jahren.

Ein Verzicht auf Teile der dem Kind zustehenden Einkünfte und Bezüge wird kindergeldrechtlich nicht anerkannt, d.h. es wird von den Beträgen ohne Verzicht ausgegangen.

4.7 Verheiratete Kinder, Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder mit eigenen Kindern

Ein verheiratetes volljähriges Kind wird grundsätzlich nicht mehr beim Kindergeld und den anderen kinderbezogenen Leistungen berücksichtigt, weil mit der Heirat nicht mehr die Eltern zum Unterhalt des Kindes verpflichtet sind, sondern der Ehegatte.

Dies gilt auch für Fälle, in denen die Unterhaltspflicht eines Kindergeldberechtigten hinter der Unterhaltspflicht anderer Personen für das Kind zurücktritt, insbesondere

- bei Kindern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- bei dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Kindern und
- bei nicht verheirateten Kindern, die einen Anspruch auf Unterhalt nach § 1615 Buchst. I BGB gegenüber dem Vater bzw. der Mutter ihres Kindes haben.

Ein Kindergeldanspruch kann allerdings dann fortbestehen, wenn die Eltern weiterhin für ihr Kind aufkommen, weil die Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie das verfügbare Einkommen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners so gering sind, dass der Unterhalt des Kindes nicht sichergestellt ist.

Entsprechendes gilt für die von ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner getrennt lebenden oder geschiedenen Kinder sowie für Kinder mit einem Unterhaltsanspruch nach § 1615 Buchst. I BGB.

Unterhaltszahlungen an ein dauernd getrennt lebendes oder geschiedenes Kind sowie Hinterbliebenenbezüge eines verwitweten Kindes zählen zu dessen Einkünften bzw. Bezügen (vgl. hierzu auch Nummer 4.6).

Nähere Auskünfte erteilt Ihre Familienkasse.

(Abschn. 5)

5 Wer erhält das Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

(§ 64 EStG, § 3 BKGG, § 40 BBesG, §§ 16, 21a Abs. 7 AnTV/AnTV O, §§ 11, 13 LTV/LTV O, § 50 BeamtVG)

- (1) Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen erhalten.
Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt; andere Unterhaltsleistungen bleiben außer Betracht. Wird dem Kind von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.
- (2) Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander durch eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Auf diese Weise haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich eventuell ein höherer Kindergeldanspruch ergibt. Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, wenn das Kind z. B. im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters lebt. Von dieser Möglichkeit können auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern Gebrauch machen. Für die Berechtigtenbestimmung kann die hierfür vorgesehene Erklärung am Schluss des Antragsvordrucks verwendet werden. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, so lange sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf ist jederzeit möglich, allerdings nur für die Zukunft. Die Berechtigtenbestimmung wird unwirksam, wenn das Kind den gemeinsamen Haushalt auf Dauer verläßt.
- (3) Wenn mangels Einigung keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, muss das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag den vorrangigen Kindergeldberechtigten festlegen. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

- (4) Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern, steht das Kindergeld vorrangig dem Elternteil zu. Dieser kann jedoch auf seinen Vorrang zugunsten eines Großelternteils verzichten. Den Verzicht muss er der Familienkasse schriftlich mitteilen. Durch einen solchen Verzicht kann sich ein höherer Kindergeldbetrag bei dem Großelternteil ergeben, wenn diesem noch für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder Kindergeld zusteht.

Beispiel:

Eine geschiedene Mutter mit drei Kindern (7, 5 und 3 Jahre alt) kehrt in den Haushalt ihres Vaters, des Großvaters der Kinder, zurück. In diesem Haushalt lebt auch noch ihr 17-jähriger Bruder. Für den Bruder kann nur ihr Vater Kindergeld erhalten. Dagegen können die Kinder der Mutter auch bei ihrem Vater, dem Großvater, als Enkelkinder berücksichtigt werden.

*Verzichtet nun die Mutter gegenüber ihrem Vater (Großvater der Kinder) **nicht** auf ihren Vorrang, steht ihr für ihre drei Kinder Kindergeld in Höhe von $(2 \times 184 \text{ €}) + (1 \times 190 \text{ €}) = 558 \text{ €}$ zu, dem Großvater für den Bruder 184 €. Zusammen würde die gesamte Familie demnach 742 € Kindergeld im Monat erhalten.*

Verzichtet die Mutter hingegen auf ihren Vorrang, indem sie den Großvater zum Berechtigten für ihre drei Kinder bestimmt, erhält dieser für den Bruder 184 € und für die drei Enkelkinder $(1 \times 184 \text{ €}) + (1 \times 190 \text{ €}) + (1 \times 215 \text{ €}) = 589 \text{ €}$. Durch den Vorrangverzicht der Mutter erhöht sich also das monatliche Kindergeld für die Gesamtfamilie um 31 € auf insgesamt 773 €.

Andere kinderbezogene Leistungen können auch dann (im Beispielsfall, dem Großvater) zustehen, wenn die Verzichtserklärung des vorrangig Kindergeldberechtigten nicht abgegeben wird.

- (5) Andere kinderbezogene Leistungen können Sie auch erhalten, wenn der andere Elternteil zum Kindergeldberechtigten bestimmt wird, aber selbst keinen Anspruch auf kinderbezogene Leistungen hat, weil er nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist. Sind beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt oder erhalten sie Versorgungsbezüge und haben deshalb beide Anspruch auf kinderbezogene Leistungen, werden diese demjenigen gezahlt, dem auch das Kindergeld gewährt wird.

(Abschn. 6)

6 Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?

(§ 65 EStG, § 4 BKGG)

Kindergeld steht **nicht** zu, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind.

Der Anspruch für ein Kind ist ausgeschlossen, wenn dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind eine der genannten Leistungen zusteht. Das Kind kann jedoch in diesen Fällen bei einem etwaigen Kindergeldanspruch für jüngere Kinder als Zählkind (vgl. Abschn. 8) mitgezählt werden und dadurch zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs beitragen.

Ist der Kinderzuschuss bzw. die Kinderzulage zur Rente niedriger als das Kindergeld, wird der Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld gezahlt. Allerdings werden Beträge unter fünf Euro nicht ausgezahlt.

Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld.

Der Anspruch auf andere kinderbezogene Leistungen besteht solange fort, wie der Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach besteht, selbst dann, wenn die Zahlung des Kindergeldes nicht / nicht weiter beantragt wird.

7 Höhe und Auszahlung des Kindergeldes und der anderen kinderbezogenen Leistungen

7.1 Wie hoch sind das Kindergeld und die anderen kinderbezogenen Leistungen?

Kindergeld wird ab Januar 2010 monatlich in folgender Höhe gezahlt:

für die ersten zwei Kinder jeweils	184 Euro
für ein drittes Kind	190 Euro
für jedes weitere Kind	215 Euro.

Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht (Näheres siehe unter Abschn. 8). Kinder, für die überhaupt kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in der Reihenfolge nicht mit.

Beispiel:

Ein Berechtigter erhält für seine vier Kinder monatlich $(2 \times 184 \text{ €}) + (1 \times 190 \text{ €}) + (1 \times 215 \text{ €}) = 773 \text{ €}$ Kindergeld. Wenn das älteste Kind wegfällt, rücken die drei jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten, zweiten und dritten Kindes. Für sie werden nun $(2 \times 184 \text{ €}) + (1 \times 190 \text{ €}) = 558 \text{ €}$ monatlich gezahlt. Durch den Wegfall des ältesten Kindes verringert sich also das monatliche Kindergeld um 215 €.

(Abschn. 7.1)

Andere kinderbezogene Leistungen werden in folgender Höhe gezahlt:

- **monatlicher kinderbezogener Familien-, Orts- und Sozialzuschlag für**
 - **Beamte und Versorgungsempfänger** siehe Familienzuschlagtable gem. Anl. V BBesG
 - **Angestellte** siehe Ortszuschlagtable gem. Anl. 2 AnTV
 - **Arbeiter** siehe Ortszuschlagtable gem. Anl. 2 AnTV für Tarifklasse II.

- **monatlicher Kinder-Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag / Ortszuschlag und Sozialzuschlag für**
 - **Beamte und Versorgungsempfänger** in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der **Familienzuschlag** der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

- **Angestellte** in den Vergütungsgruppen X bis VIII und **Arbeiter** in den Lohngruppen VIII bis IVa, ausgenommen für Kinder, für die Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG / § 6 BKGg bemessen wird.

Der Ortszuschlag/Sozialzuschlag erhöht sich für Angestellte/Arbeiter

Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	Arbeiter mit einer ständigen Beschäftigung in Lohngruppe	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb	VIII, VII	5,11 Euro	25,56 Euro
IXa	VI bis Va	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	IV und IVa	5,11 Euro	15,34 Euro

7.2 Wie werden Ihnen das Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen gezahlt?

Das **Kindergeld** wird durch die Familienkasse des Bundeseisenbahnvermögens festgesetzt und ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit den laufenden Bezügen aus dem Dienst-, Angestellten-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis. Die Höhe des gezahlten Kindergeldes wird in der jeweiligen Abrechnungsbescheinigung / Bezügemitteilung ausgewiesen (vgl. Abschn. 10.3). Das Kindergeld wird unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

Ist der Berechtigte oder dessen Ehegatte Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder von Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Marokko, Tunesien, Algerien, des Kosovo, der Schweiz oder der Türkei, ist, auch wenn die gesamte Familie in Deutschland wohnt, für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte wohnt.

Für Ansprüche auf andere kinderbezogene Leistungen bleibt Ihre Familienkasse des BEV zuständig.

Gleiches gilt, wenn Kinder des Berechtigten im Ausland leben.

Die **anderen kinderbezogenen Leistungen** werden ebenfalls monatlich gezahlt.

7.3 Wann ist Ihr Kindergeld an eine andere Person oder an eine Behörde auszuzahlen?

Wenn der Berechtigte seinem Kind keinen Unterhalt leistet, kann die Familienkasse das auf dieses Kind entfallende Kindergeld auf Verlangen an diejenige Person oder Behörde auszahlen (abzweigen), die dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Abgezweigt wird der auf das Kind entfallende Betrag, der sich grundsätzlich bei gleichmäßiger Verteilung des monatlichen Gesamtanspruchs auf alle Kinder ergibt.

(Abschn. 7.3, 7.4 und 8)

Das Kindergeld kann nicht nur bei dauerhafter Nichtleistung von Unterhalt abgezweigt werden, sondern auch dann, wenn der Berechtigte seiner Unterhaltspflicht mit einem geringeren Betrag als dem anteiligen Kindergeld nachkommt. Eine Abzweigung ist außerdem möglich, wenn wegen fehlender Leistungsfähigkeit keine Unterhaltspflicht besteht. Der Berechtigte erhält vor einer anderweitigen Auszahlung Gelegenheit, sich zu dem Auszahlungsantrag zu äußern.

Sozial- und Jugendämter können die Auszahlung des anteiligen Kindergeldes unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, wenn sie dem Berechtigten oder einem Kind ohne Anrechnung von Kindergeld Leistungen gewährt haben.

7.4 Kann das Kindergeld abgetreten oder gepfändet werden?

Das Kindergeld kann nur dann von Ihnen an einen Dritten abgetreten oder bei Ihnen gepfändet werden, wenn gegen Sie gesetzliche Unterhaltsansprüche von Kindern geltend gemacht werden. Abtretungen und Pfändungen aus anderen Gründen sind unzulässig.

8 Was ist ein Zählkind?

- (1) Ein Kind, für das an den vorrangig Berechtigten Kindergeld gezahlt wird, kann gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten als sogenanntes Zählkind berücksichtigt werden. Sind bei einem älteren Zählkind mindestens zwei jüngere Kinder vorhanden, für die Kindergeld gezahlt wird, schiebt dieses Zählkind die zwei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Ordnungszahlen 2. und 3. Kind, so dass für das jüngste Kind statt 184 € das höhere Kindergeld für ein 3. Kind von 190 € gezahlt wird.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Ein älteres eigenes Kind des Ehemannes lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird. Bei der Ehefrau zählen nur die zwei gemeinsamen Kinder als erstes und zweites Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von $2 \times 184 \text{ €} = 368 \text{ €}$ monatlich erhalten.

(Abschn. 8 und 9)

*Beim Ehemann zählt das eigene Kind als erstes Kind (**Zählkind**), die zwei gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites und drittes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann er für die gemeinsamen Kinder (1 x 184 €) + (1 x 190 € = 374 € monatlich erhalten, also 6 € mehr als seine Ehefrau. Deshalb empfiehlt es sich, dass die Ehefrau ihren Mann zum Berechtigten bestimmt.*

- (2) Andere kinderbezogene Leistungen können Sie auch erhalten, wenn Kindergeld aufgrund der Vorrangigkeit an eine andere Person gezahlt wird, diese aber selbst keinen Anspruch auf kinderbezogene Leistungen hat, weil sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist.

9 Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen?

- (1) Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Er verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung.
- (2) Die Kindergeldzahlung endet zunächst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Hat ein Kind seinen 18. Geburtstag am Ersten eines Monats, so endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Vormonat. Eine Weiterzahlung kommt nur in Betracht, wenn es sich z. B. noch in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet (vgl. Abschn. 3), dies der Familienkasse nachgewiesen und Kindergeld erneut beantragt wird.

Kindergeld kann grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.

(Abschn. 9 und 10)

- (3) Ansprüche auf die anderen kinderbezogenen Leistungen sind vom Anspruch auf Kindergeld abhängig und werden grundsätzlich von Amts wegen gezahlt, wenn der Anspruch auf Kindergeld festgestellt ist. Es bedarf insoweit keines zusätzlichen Antrags. Sollten Sie das Kindergeld nicht selbst beantragt haben, sind die Ansprüche auf Kindergeld nachzuweisen durch Vorlage entsprechender Kindergeldantragsunterlagen oder durch Verweisung auf eine bei der zuständigen Familienkasse bestehende Kindergeldfestsetzung (vgl. Abschnitt 10 Abs. 2).

Solche Ansprüche von **Beamten** und **Versorgungsempfängern** verjähren gem. §§ 194 Abs. 1, 195 BGB in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Ansprüche von **Angestellten** und **Arbeitern** des BEV verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist (3 Jahre gem. §§ 194 Abs. 1, 195 BGB) geltend gemachte Ansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie dem Angestellten / Arbeiter nachweisbar erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann (§§ 37 AnTV, 34 LTV).

10 Was müssen Sie tun, um Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen zu bekommen?

- (1) Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) ist nicht möglich. Der Antrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (z. B. durch Angehörige der steuerberatenden Berufe). Einen Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldzahlung hat, z. B. weil er einem Kind anstelle der Eltern Unterhalt gewährt. Das Kind selbst kann einen solchen Antrag allerdings erst stellen, wenn es 18 Jahre alt und damit voll geschäftsfähig ist.

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der **Familienkasse** des Bundeseisenbahnvermögens, Dienststelle Mitte. Wegen der Zusendung von Unterlagen und der fernmündlichen Erreichbarkeit der Familienkasse vgl. Abschn. 1 Abs. 5 und 6.

(Abschn. 10)

Benutzen Sie bitte zur Antragstellung den Vordruck „Antrag auf Kindergeld“ - Vordruck 360 01 00 02 -, der bei der Familienkasse erhältlich ist. Hier erhalten Sie auf Anfrage auch alle weiteren für die Antragstellung auf Kindergeld und andere kinderbezogenen Leistungen notwendigen Vordrucke. Der Antrag sollte der Familienkasse möglichst durch die Post zugesandt werden. Sie können ihn auch persönlich bei den BEV Dienst- und Außenstellen abgeben oder durch einen Beauftragten abgeben lassen. Zur Zusendung von Unterlagen vgl. Abschn. 1 Abs. 6.

- (2) Die anderen kinderbezogenen Leistungen werden grundsätzlich von Amts wegen gezahlt (vgl. Abschn. 9 Abs. 3).

Bitte verwenden Sie zur Anspruchsprüfung den Vordruck „Mitteilung zum Familienzuschlag“ - Vordruck 360 01 00 20 -, sofern das Kindergeld vorrangig einer anderen Person gezahlt wird (vgl. Abschn. 5 und 6).

- (3) Müssen Sie **Änderungen** in Ihren persönlichen Verhältnissen **melden**, die sich ggf. auf die laufende Zahlung des Kindergeldes oder der anderen kinderbezogenen Leistungen auswirken könnten oder ergibt sich ein anderer meldepflichtiger Tatbestand (vgl. dazu auch Abschn. 11 und 12), so verwenden Sie bitte den Vordruck „Veränderungsmitteilung“ - Vordruck 360 01 00 04 - und ggf. den Vordruck „Mitteilung zum Familienzuschlag“ - Vordruck 360 01 00 20 -. Fügen Sie bitte auch die erforderlichen Nachweise bei oder reichen Sie diese umgehend nach. Zur Zusendung von Unterlagen vgl. Abschn. 1 Abs. 6

- (4) Erhalten Sie Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen für über 18 Jahre alte Kinder und ändert sich in den Verhältnissen nichts, so reicht zum Nachweis der Anspruchsberechtigung die regelmäßige Vorlage der erforderlichen Nachweise, z. B. Semesterbescheinigung (vgl. Abschn. 10.2).

- (5) Vermerken Sie bitte in allen Vordrucken und Nachweisen, bevor Sie diese der Familienkasse zuleiten, Ihre Empfängerart und -nummer bzw. Ihre Personalnummer.

- Beamte und Versorgungsempfänger entnehmen Empfängerart und -nummer - z. B. 6 - 11123456 - ihren Bezügemitteilungen,
- Angestellte und Arbeiter ersehen ihre Personalnummer - z. B. 01123456 - aus den Abrechnungsbescheinigungen.

So erreichen Sie eine zügige Behandlung Ihrer Unterlagen.

(Abschn. 10.1)

10.1 Was ist beim Ausfüllen der Vordrucke „Antrag auf Kindergeld“ und „Mitteilung zum Familienzuschlag“ zu beachten?

- (1) Füllen Sie die Vordrucke sorgfältig aus. Verwenden Sie dabei keinen Bleistift! Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle Fragen beantwortet sind. Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein und geben Sie die Stelle oder Person an, die Auskunft geben kann.
- (2) Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des **„Antrags auf Kindergeld“**.

Zu Nr. 1 - Rechtsstellung der Kinder zum Antragsteller:

Eigene Kinder sind eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene (adoptierte) Kinder (vgl. Abschn. 3 Abs. 2 a),

Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) sind Kinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben und die nicht zugleich eigene Kinder sind (vgl. Abschn. 3 Abs. 2 b),

Pflegekinder sind familienfremde Kinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind und die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben, sofern das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht (vgl. Abschn. 3 Abs. 2 c),

Enkel sind Kinder Ihrer eigenen Kinder (vgl. Abschn. 3 Abs. 2 b).

Zu Nr. 4

Hier müssen Sie insbesondere Angaben machen, wenn Sie in Nr. 1 aufgeführt haben:

Nichteheliche Kinder, Kinder des Ehegatten, Pflege- und Enkelkinder.

Zu Nr. 5

Wenn Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushaltes leben, geben Sie den Grund hierfür an (z. B. Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle). Befindet sich ein Kind im Ausland, geben Sie in der Spalte „Wohnort“ neben der genauen Anschrift des Kindes auch die Bezeichnung des Staates an.

(3) Beim Ausfüllen der „Mitteilung zum Familienzuschlag“

- Vordruck 360 01 00 20 - sind die Erläuterungen in der Anleitung zu beachten.

10.2 Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?

Bestimmte Angaben im Antrag müssen Sie durch Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen. Kopien müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keinen Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original aufkommen lassen. Geburtsurkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen.

Beim Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes ist die Geburtsurkunde bzw. die Geburtsbescheinigung jeweils im Original erforderlich und ausreichend, wenn keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist. Zum späteren Nachweis des Vorhandenseins der Kinder und ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist eine **schriftliche Erklärung** über die Haushaltszugehörigkeit abzugeben.

Für über 18 Jahre alte Kinder sind zusätzliche Nachweise notwendig:

Grundsätzlich sind **alle Einkünfte und Bezüge** eines über 18 Jahre alten Kindes einschließlich berücksichtigungsfähiger Abzugsbeträge (vgl. Abschn. 4.6) nachzuweisen. Ebenfalls zu belegen sind die im Zusammenhang mit Einkünften (z. B. Nebenjob, Praktikum) geleisteten Sonderzuwendungen (z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld).

Steuerbescheide können zwar als Indizien verwendet werden; Ihre Familienkasse hat jedoch grundsätzlich eine eigene Prüfung durchzuführen. Insbesondere der exakten Höhe von Werbungskosten kommt im Bereich des Kindergeldes eine wesentliche größere Bedeutung zu als bei der Veranlagung des Kindes durch das Finanzamt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben im Steuerbescheid Ihres Kindes für Ihre Familienkasse nicht verbindlich sind.

(Abschn. 10.2)

- (1) Für ein **Kind in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium** legen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor. Außerdem müssen Sie angeben und ggf. nachweisen, ob und in welcher Höhe das Kind Einkünfte (z. B. Nebenjob) erzielt oder Bezüge (z. B. Entgeltersatzleistungen, Ausbildungshilfen) erhält.

Die Fortdauer eines Studiums ist jedes Jahr, und zwar im Rahmen der Anspruchsüberprüfung (vgl. Abschn. 10.5) nachzuweisen. Ergibt sich aus der Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, dass auch das vorangegangene Semester belegt war (ersichtlich aus der Anzahl der Fachsemester), ist für dieses kein gesonderter Nachweis erforderlich.

Für ein **Kind in betrieblicher Berufsausbildung** sind die Art und Dauer der Ausbildung nachzuweisen. Die Ausbildungsvergütung, der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung und evtl. Sonderzuwendungen sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Andere berücksichtigungsfähige Abzugsbeträge (vgl. Abschn. 4.6) sind ebenfalls nachzuweisen.

Für ein Kind, das älter ist als 25 Jahre (siehe auch Abschn. 9) und sich in Ausbildung (vgl. Abschn. 4.1) befindet, ist die Dauer des abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes durch eine Dienstzeitbescheinigungen zu belegen.

Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, ist wegen des Wegfalls des Kindergeldanspruchs nachzuweisen. Hierfür legen Sie bitte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder bei schulischen Ausbildungen das Prüfungszeugnis vor. Darin enthaltene Beurteilungen und Benotungen können Sie unkenntlich machen.

- (2) Für **Kinder ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz** sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich (vgl. Abschn. 4.2 und 4.3).
- (3) Für **Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr, einem Europäischen Freiwilligendienst, einem Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz, einem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst oder einem Freiwilligendienst aller Generationen** müssen Sie diesen Dienst durch eine Bescheinigung des Trägers nachweisen.
- (4) Für **Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung berücksichtigt werden sollen**, legen Sie bitte eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung vor. Im Allgemeinen ist der Behindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Rentenbescheid ausreichend. Die Behinderung können Sie auch durch eine Bescheinigung oder ärztliches Gutachten des behandelnden Arztes nachweisen. Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss folgendes hervorgehen:

(Abschn. 10.2 und 10.3)

- Umfang der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

Alle Einkünfte und Bezüge des Kindes sind nachzuweisen.

Soweit im Einzelfall weitere Auskünfte erforderlich sind, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Berücksichtigung eines behinderten Kindes über das 25. Lebensjahr hinaus setzt voraus, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

10.3 Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?

- (1) Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen von der Familienkasse durch einen Bescheid mitgeteilt.
Wenn Kindergeld nach einer Überprüfung (vgl. Abschn. 10.5) unverändert weitergezahlt wird, erhalten Sie keinen Bescheid.
- (2) Die **Beamten** und **Versorgungsempfänger** können zusätzlich aus ihrer Bezügemitteilung ersehen, für welche Kinder - ggf. unter Berücksichtigung von Zählkindern - und bis zu welchem Zeitpunkt Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen festgesetzt wurden.
- (3) Die **Arbeiter** und **Angestellten** erhalten in ihrer Abrechnungsbescheinigung die Höhe der Kindergeldzahlung mitgeteilt. Weiteres ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid der Familienkasse.
- (4) Einen schriftlichen **Festsetzungsbescheid** erhalten Sie von der Familienkasse, wenn
 - Ihrem Antrag entsprochen wurde; Kindergeld festgesetzt und ausgezahlt wird,
 - Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
 - das Kindergeld herabgesetzt oder die Zahlung ganz eingestellt werden muß,
 - sich bei einer Anspruchs- / Schlußprüfung eine Änderung ergibt (vgl. Abschn. 10.5).

(Abschn. 10.4 und 10.5)

10.4 Was können Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Familienkasse tun?

(1) Bei Kindergeldfestsetzungen !

Falls Sie mit einer Entscheidung Ihrer Familienkasse bezüglich der Festsetzung des Kindergeldes nicht einverstanden sind, können Sie Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von der Familienkasse nochmals geprüft.

Der Einspruch muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Familienkasse eingereicht werden. Sie können ihn dort auch persönlich zur Niederschrift erklären. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Kann Ihrem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten Sie eine Einspruchsentscheidung. Gegen diese können Sie beim Finanzgericht Klage erheben; das Klageverfahren ist **kostenpflichtig**. Die Klage muss **fristgerecht innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

(2) Gegen Entscheidungen über die anderen **kinderbezogenen Leistungen ist**

- bei Beamten und Versorgungsempfängern das Widerspruchsverfahren und
anschl. die Klage zum Verwaltungsgericht,
- bei Angestellten und Arbeitern die Klageerhebung beim Arbeitsgericht
gegeben.

10.5 Wann wird Ihr Anspruch auf Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen überprüft?

Die Familienkasse prüft während des laufenden Kindergeldbezuges in bestimmten Abständen, ob die Voraussetzungen für Ihren Kindergeldanspruch noch vorliegen und das Kindergeld in der zutreffenden Höhe gezahlt wird. Am Ende der Berücksichtigung wird geprüft, von welchem Zeitpunkt an die Voraussetzungen weggefallen sind. Endet der Anspruch bereits im laufenden Kalenderjahr (z. B. 31. Juli) wird Ihre Familienkasse die Erklärung zu den Einkünften und Bezügen des Kindes (Vordruck: 360 01 00 05) erst nach Ablauf des Kalenderjahres von Ihnen anfordern; denn erst dann kann im Rahmen der Schlussprüfung abschließend über deren Höhe entschieden werden. Bitte bewahren Sie Nachweise über Einnahmen und Ausgaben bzw. Werbungskosten eines volljährigen Kindes bis zum Jahr nach der Beendigung einer Berufsausbildung auf. Erforderliche Anspruchs- / Schlussprüfungen werden z. B. durch Ausdrucke in der Bezügemitteilung, maschinell erstellte Anschreiben und mit Aufforderungsschreiben durch die Familienkassen veranlasst.

So ist z. B. während des laufenden Kindergeldbezuges festzustellen, ob

- Sie sich noch in Deutschland aufhalten und die Kinder weiterhin in Ihrem Haushalt leben,
- die Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium der Kinder noch fort dauert,
- sich die Einkommensverhältnisse der Kinder geändert haben.

Die Haushaltszugehörigkeit der Kinder wird von der Familienkasse (ggf. in Abstimmung mit der Meldebehörde) in regelmäßigen Abständen geprüft. Ist zur Überprüfung des Kindergeldanspruchs Ihre Mitwirkung erforderlich, erhalten Sie zu gegebener Zeit einen **Fragebogen** oder es wird Ihnen durch ein **Anforderungsschreiben** mitgeteilt, welche Angaben bzw. welche Unterlagen erforderlich sind. Sollte eine Bescheinigung von einer anderen Stelle notwendig sein, ist meist ein entsprechender Vordruck schon beigelegt. Füllen Sie den Fragebogen sorgfältig aus und fügen Sie die geforderten Unterlagen bei. Damit keine Zahlungsunterbrechung eintritt, sollten Sie die Unterlagen möglichst innerhalb von vier Wochen bei Ihrer Familienkasse vorlegen (vgl. Abschn. 10.3 Abs. 3 u. 4).

Zu dieser Mitwirkung sind Sie nach § 93 Abs. 1 der Abgabenordnung ausdrücklich verpflichtet. Wenn Sie Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, müssen Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen rechnen. Die Familienkasse muss bei fehlenden Nachweisen (ggf. auch rückwirkend) die Festsetzung des Kindergeldes ablehnen oder ändern.

Entfällt ein Kindergeldanspruch, so entfallen auch die anderen kinderbezogenen Leistungen.

Die Überprüfung durch die Familienkasse entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, für den Anspruch auf Kindergeld und die anderen kinderbezogenen Leistungen bedeutsame Änderungen (das sind Änderungen gegenüber Ihren bisherigen Mitteilungen, z. B. im Antrag auf Kindergeld, Mitteilung zum Familienzuschlag sowie in den ergänzenden Formblättern) unverzüglich anzuzeigen (vgl. auch Abschn. 11).

(Abschn. 11)

11 Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen? Anzeigepflichten !

- (1) Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie nach § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, Ihrer **Familienkasse unverzüglich alle Änderungen** in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Mitteilungen an Ihren Arbeitgeber oder an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt) oder eine Stelle innerhalb der Agentur für Arbeit genügen nicht (vgl. auch Abschn. 10.4 letzter Absatz).

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Daten (z. B. über Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes) bisher nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind der Familienkasse übermittelt worden sind oder über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Änderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

Richten Sie bitte Ihre Anträge und Ihre Mitteilungen direkt an Ihre zuständige Familienkasse; beim Bundeseisenbahnvermögen ist das die Familienkasse bei der Dienststelle Mitte. Wegen der Zusendung vgl. Abschn. 1 Abs. 6.

(Soweit die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, richten Sie die Anträge und Mitteilungen an diese, nicht aber an die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg.)

- (2) **Ihre Familienkasse müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn**
- a) Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt oder Versorgungsbezüge erhält,
 - b) Sie als Versorgungsempfänger eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,
 - c) Ihnen bekannt wird, dass die leiblichen Eltern, ein leiblicher Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht (vgl. Abschn. 3 Abs. 2), eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt oder versorgungsberechtigt wird,

- d) ein leibliches Kind Ihren Haushalt verläßt und in den Haushalt von Großeltern, von Pflegeeltern oder des anderen Elternteils überwechselt,
- e) eines Ihrer leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert), zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen oder von Ihnen zur Adoption freigegeben wird,
- f) Kinder des Ehegatten, Pflege-, oder Enkelkinder, für die Sie Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen beziehen, Ihren Haushalt verlassen oder wenn Sie selbst den gemeinsamen Haushalt verlassen,
- g) ein Kind stirbt, es als vermisst gemeldet werden musste oder wenn sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- h) der andere Elternteil heiratet bzw. wieder heiratet und Ihr Kind in den gemeinsamen Haushalt mit dessen Ehegatten aufgenommen wird,
- i) Ihr Ehegatte Kindergeld beantragt (z. B. infolge Änderung des bisher Anspruchsberechtigten auf Kindergeld),
- j) Sie und Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- k) Ihnen, Ihrem Ehegatten oder einer anderen Person eine der in Abschnitt 6 aufgeführten Leistungen zusteht,
- l) Sie oder Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, dorthin entsandt werden oder Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland umziehen,
- m) sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

(Abschn. 11)

(3) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr,

wird die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind automatisch eingestellt. Die Zahlung wird nur dann fortgesetzt, wenn Sie nachweisen, dass bei diesem Kind die unter den Abschn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise vorlegen (z. B. eine Schul-, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung).

(4) Erhalten Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen, müssen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind

- a) erstmals über Einkünfte oder Bezüge verfügt oder sich seine bisherigen Einnahmen erhöhen,
- b) seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht; das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt,
- c) während seiner Ausbildung zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
- d) bisher arbeitslos oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- e) heiratet oder sich sonst sein Familienstand ändert; schwanger ist und die Mutterschutzfrist antritt,
- f) Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten bzw. Hinterbliebenenbezüge nach dem Tod des Ehegatten beanspruchen kann,
- g) die Verbindung zu Ihnen abgebrochen hat und Sie nicht mehr sicher sind, dass Sie Ihren Anzeigepflichten stets rechtzeitig nachkommen können.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht Ihrer Familienkasse mitteilen, müssen Sie nicht nur das zu Unrecht als Steuervergütung erhaltene Kindergeld sowie die anderen kinderbezogenen Leistungen zurückzahlen. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

12 Wann müssen Sie Ihr Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen zurückzahlen?

- (1) Wenn Sie zu Unrecht Kindergeld erhalten haben, müssen Sie es unabhängig von der Verschuldensfrage zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie von der Familienkasse einen entsprechenden Bescheid. Der Rückforderungsbetrag wird in einer Summe sofort fällig.

Die Einlegung eines Einspruchs gegen den Rückforderungsbescheid schiebt Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung nicht auf; Sie müssen den Rückforderungsbetrag trotz des Einspruchsverfahrens grundsätzlich zunächst überweisen.

Der Rückforderungsbetrag kann von der laufenden Kindergeldzahlung einbehalten werden, allerdings höchstens bis zur Hälfte des laufenden Anspruchs. Zusätzlich kommt eine Aufrechnung von überzahltem Kindergeld mit Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- oder Lohnansprüchen in Betracht.

- (2) Entsprechendes gilt grundsätzlich in bezug auf die anderen kinderbezogenen Leistungen. Die im einzelnen hierfür maßgebenden Vorschriften für die Rückforderung überzahlter Bezüge bleiben unberührt.

13 Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?

Für die laufende Kindergeldzahlung müssen Ihre in der Kindergeldakte enthaltenen Daten teilweise maschinell verarbeitet und gespeichert werden. Alle Ihre Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis und dem Personaldatenschutz. Anderen Stellen werden Ihre Daten nur übermittelt, soweit dies gesetzlich zulässig und für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, es sei denn, Sie haben der Datenübermittlung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

